

Gerichtsgesetz

vom 2. April 1987 (Stand 25. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 11. März 1986¹ und vom Bericht der vorberatenden Kommission für das Gerichtsgesetz vom 29. September 1986² Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³ und auf den Grossratsbeschluss betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung (Nachtrag) vom 4. Februar 1912⁴

als Gesetz:⁵

A. Einleitung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrechts und der Staatsverträge.

Art. 2 Andere Gesetze*

¹ Die Zuständigkeit der Gerichte und die Verfahrensarten sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

² Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

1 ABl 1986, 861.

2 ABl 1986, 1944.

3 nGS 25–61 (sGS 111.1; aufgehoben).

4 nGS 18–2 (sGS 111.11; aufgehoben).

5 Abgekürzt GerG. nGS 22–32; nGS 38–77; nGS 44–53. Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 1987; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 2. April 1987; in Vollzug ab 1. Juli 1987.

941.1

³ Das Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009⁶ wird sachgemäss angewendet auf:

- a) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege;
- b) die Justizverwaltung;
- c) die Aufsicht über die Gerichte.

Art. 3 Gerichtskreise*

¹ Die Wahlkreise für den Kantonsrat⁷ bilden die Gerichtskreise.

² St.Gallen, Rorschach, Rheintal, See-Gaster, Toggenburg und Wil bilden je einen Gerichtskreis. Werdenberg und Sarganserland bilden zusammen einen Gerichtskreis.

B. Organisation (2.)

I. Gerichte* (2.1.)

1. Vermittlungskreise* (2.1.1.)

Art. 4 Kreiseinteilung*

¹ Das Kreisgericht teilt den Gerichtskreis in Vermittlungskreise ein.

Art. 4^{bis} Vermittlerin oder Vermittler*

¹ Im Vermittlungskreis amten die Vermittlerin oder der Vermittler und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

² Sie üben die ausserordentliche Stellvertretung in den übrigen Vermittlungskreisen des Gerichtskreises aus.

2. Gerichtskreis* (2.1.2.)

Art. 5 Kreisgerichtspräsidentin oder Kreisgerichtspräsident*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichtes ist Mitglied des Kreisgerichtes. Sie oder er amtet als:

- a) Präsidentin oder Präsident einer Abteilung;
- b) Einzelrichterin oder Einzelrichter;
- c) Familienrichterin oder Familienrichter.

6 sGS 142.1.

7 Art. 37 Abs. 2 KV, sGS 111.1.

² Sie oder er ist hauptamtlich tätig.

Art. 6 Kreisgericht*

¹ Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an:

- a) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter;
- b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung.

² Das Kreisgericht ist in Abteilungen gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

³ Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann das Kantonsgericht Richterinnen oder Richter als Stellvertretung in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.

Art. 7 Einzel- und Familienrichterinnen oder -richter*

¹ Als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und als Familienrichterinnen oder Familienrichter amten hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter.

Art. 8 ...*

Art. 9 Schlichtungsstelle
a) für Miet- und Pachtverhältnisse*

¹ Der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie Fachleute in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Mietende oder Pachtende und Vermietende oder Verpachtende.

² Soweit nicht die Präsidentin oder der Präsident zuständig ist, wirken mit:

- a) eine Mieterin oder ein Mieter oder eine Pächterin oder ein Pächter;
- b) eine Vermieterin oder ein Vermieter oder eine Verpächterin oder ein Verpächter.

Art. 10 b) für Arbeitsverhältnisse*

¹ Der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie je zur Hälfte Arbeitgebende und Arbeitnehmende in der erforderlichen Zahl an. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgebende.

² Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten wirken eine Arbeitgebende oder ein Arbeitgebender und eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmender mit.

941.1

Art. 10^{bis}* c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz

¹ Der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁸ gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie je zur Hälfte Arbeitgebende und Arbeitnehmende in der erforderlichen Zahl an. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgebende.

² Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung. Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie beide Geschlechter sind vertreten.

3. Kanton

(2.1.3.)

a) Zivil- und Strafrechtspflege

(2.1.3.1.)

Art. 11* Kantonsgesicht
a) Zusammensetzung

¹ Dem Kantonsgesicht gehören als Mitglieder hauptamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an.

² Die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden nach Bedarf bestellt.

Art. 12* b) Rechtsprechung

¹ Das Kantonsgesicht spricht Recht durch Kammern von drei Richterinnen oder Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern.

Art. 13* Handelsgericht

¹ Dem Handelsgericht gehören zwei Mitglieder des Kantonsgesichtes als Präsidentin bzw. Präsident und als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sowie Handelsrichterinnen oder Handelsrichter in der erforderlichen Zahl an.

² Das Handelsgericht spricht Recht in der Besetzung von zwei Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern und drei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

Art. 14* ...

Art. 15 Anklagekammer*

¹ Der Anklagekammer gehören als Mitglieder eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter als Präsidentin bzw. Präsident sowie zwei weitere Richterinnen oder Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an.

² Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

b) Verwaltungsrechtspflege

(2.1.3.2.)

Art. 16 Verwaltungsrekurskommission*

¹ Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

² Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Sie spricht Recht in Dreierbesetzung.

³ Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Art. 17 Versicherungsgericht*

¹ Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

² Das Versicherungsgericht ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Es spricht Recht in Dreierbesetzung. Als Schiedsgericht entscheidet es in Fünferbesetzung. Für einfache Fälle können Einzelrichterentscheide vorgesehen werden.

³ Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Art. 18 Verwaltungsgericht*

¹ Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an. Es spricht Recht in Fünferbesetzung.

² Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

II. Wahl der Gerichte*

(2.2.)

Art. 19* ...

Art. 20* *Wahlorgane*
 1. *Stimmberechtigte des Gerichtskreises*

¹ Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen die Präsidentin oder den Präsidenten des Kreisgerichtes und die Richterinnen oder Richter des Kreisgerichtes.

Art. 21* ...

Art. 22* *2. Kreisgericht*

¹ Das Kreisgericht wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse;
- c) die Vermittlerin oder den Vermittler und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

² Die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident kann ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter für die Schlichtungsstellen bestimmen.

Art. 23* *3. Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁹. Vereinigungen, die sich den Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann widmen, können Wahlvorschläge für Präsidentin oder Präsident unterbreiten.

Art. 24* *4. Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat wählt:

- a) die Mitglieder, die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und aus den Mitgliedern Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- c) ...

⁹ SR 151.1.

- d) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die haupt- und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- f) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Art. 25* *Wahlfähigkeit*
 a) im Allgemeinen

¹ Wahlfähig als Richterin oder Richter, Ersatzrichterin oder Ersatzrichter ist jede stimmungsfähige Person.

² Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.

Art. 26* *b) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes*

¹ Als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

² Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichtes nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs¹⁰ werden sachgemäss angewendet.

¹⁰ Art. 40 ff. VRP, sGS 951.1.

941.1

Art. 27* *c) Unvereinbarkeit*

¹ Die Mitglieder des Kantonsgerichtes können weder Mitglied noch Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber eines anderen kantonalen Gerichtes der Zivil- und der Strafrechtspflege sein, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keinem anderen kantonalen Gericht der Verwaltungsrechtspflege angehören, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

² ...

³ Die verfassungsmässigen Ausschlussgründe gelten für alle Gerichte.

Art. 28* *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

Art. 29* *Vereidigung*

a) durch Präsidentin oder Präsident des Kreisgerichtes, der Regierung oder des Verwaltungsgerichtes

¹ Vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisgerichtes leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) Vermittlerin oder Vermittler und Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b) Richterinnen oder Richter des Kreisgerichtes;
- c) ...
- d) Präsidentin oder Präsident, Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse und der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidentinnen oder Kreisgerichtspräsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes vereidigt die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

⁴ Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

Art. 30* *b) durch den Kantonsrat*

¹ Wer erstmals vom Kantonsrat in ein Gericht gewählt wird, leistet Pflichteid oder Handgelübde vor dem Kantonsrat. Vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 3 dieses Gesetzes.

III. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung

(2.3.)

Art. 31* *Befugnisse* a) *im allgemeinen*

¹ Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung, indem sie insbesondere:

- a) die Mitglieder den Abteilungen zuteilen und die Stellvertretung innerhalb des Gerichtes ordnen;
- b) die Gerichtsschreiberinnen oder die Gerichtsschreiber und das übrige Personal wählen.

Art. 31^{bis}* *ab) Herabsetzung des Beschäftigungsgrades*

¹ Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

² Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

³ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des Stellenplans erhöhen.

Art. 32* ...

Art. 33* *c) Kreisgericht*

¹ Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richterinnen oder Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richter:

- a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes;
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung;
- c) Einzelrichterinnen oder Einzelrichter;¹¹
- d) Familienrichterinnen oder Familienrichter.¹²

² Es ordnet:

- 1. die Organisation des Kreisgerichtes;

¹¹ Art. 7 dieses Erlasses.

¹² Art. 7 dieses Erlasses.

941.1

2. den Einsatz der Präsidentin oder des Präsidenten, der Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung und der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber für das Kreisgericht;
3. die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerinnen oder Vermittler.

³ Es bezeichnet die Sekretariate der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

Art. 34* *d) Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht teilt dem Handelsgericht Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter, Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber und übriges Personal zu.

Art. 35 *Beschlussfassung*

¹ Zu Wahlen und Verwaltungsgeschäften des Gerichtes werden die Mitglieder einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit ihrer Mehrheit erforderlich.

² Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

³ Vorbehalt bleibt die Übertragung von Befugnissen an einen Verwaltungsausschuss.¹³

Art. 36 *Amtssitz*

¹ Die Kreisgerichte haben einen Amtssitz im Gerichtskreis.

IV. Dienstrecht

(2.4.)

Art. 37* *Amtsgeheimnis* *a) Grundsatz*

¹ Richterinnen oder Richter, Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe verlauten lassen.

Art. 38* *b) Ausnahmen*

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

¹³ Vgl. GO, sGS 941.21.

² Für die Anklagekammer ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.

³ Vorbehalt bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Art. 39 Erörterung hängiger Fälle*

¹ Richterinnen oder Richter, Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.

Art. 40 Nebenbeschäftigung*

a) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter

¹ Hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung beeinträchtigen kann.

² Untersagt ist insbesondere:

- a) hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern die anwaltliche, sachwalterische und treuhänderische Tätigkeit, die Wirtschafts- oder Rechtsberatung von Unternehmungen und Verbänden sowie die selbständige unternehmerische Tätigkeit;
- b) fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern und Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern eines Gerichtes die Vertretung von Beteiligten an diesem;
- c) Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsrechtspflege die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Staatsverwaltung, für welches das entsprechende Gericht zuständig ist.

³ Hauptamtliche Richterinnen oder Richter bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber machen dieser Mitteilung, wenn sie:

1. eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben;
2. dem Verwaltungsrat einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck angehören.

Art. 41 b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung*

¹ Nebenamtliche Mitglieder der Kreisgerichte dürfen in ihrem Gerichtskreis nicht als Anwältin oder Anwalt oder als Rechtsagentin oder Rechtsagent tätig sein.

941.1

Art. 41^{bis}* *Feste Anstellung nebenamtlicher Richterinnen oder Richter*

¹ Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes und nebenamtliche Richterinnen oder Richter der Kreisgerichte, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter des Verwaltungsgerichtes sowie nebenamtliche Richterinnen oder Richter und Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Art. 42* *Ergänzendes Recht*

¹ Die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹⁴ werden als ergänzendes Recht sachgemäss angewendet.

V. Aufsicht und Justizverwaltung

(2.5.)

Art. 43* *Aufsicht* *a) Zuständigkeit*

¹ Die Aufsicht obliegt:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisgerichtes über die Vermittlerinnen oder Vermittler und die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse;
- b) dem Kantonsgericht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Kreisgerichtes, die Kreisgerichte und die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz;¹⁵
- c) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht.

Art. 44* *b) Weisungen*

¹ Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

² Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht:

- a) erlassen und veröffentlichen Richtlinien über die Ansetzung richterlicher Fristen und Vorladungstermine sowie über die Zustellungsfristen richterlicher Entscheide;
- b) legen in ihrem Aufsichtsbereich Wirkungs- und Leistungsvorgaben fest.

¹⁴ sGS 143.1.

¹⁵ SR 151.1.

Art. 45* *Oberaufsicht des Kantonsrates*

¹ Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Kantonsgericht, Anklagekammer und Verwaltungsgericht erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Art. 46* *Befugnisse der Regierung*
a) *Bestand der Gerichte*

¹ Die Regierung wacht über den gesetzmässigen Bestand der richterlichen Behörden.

² Sie kann ausnahmsweise auf Vorschlag des Kantonsgerichtes, der Anklagekammer oder des Verwaltungsgerichtes ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter eines Gerichtes und die Stellvertretung einer hauptamtlichen Gerichtspräsidentin oder eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen, wenn es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert.

Art. 47* b) *Voranschlag*

¹ Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat im Rahmen des Staatsvoranschlags den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

² Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entgegen.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum Voranschlag der Gerichte teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 48 *Lastenteilung*
a) *Staat*

¹ Der Staat trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Er erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 49* b) *politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittlungsvorstand;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Kreisgericht und Schlichtungsstellen, wenn diese in der Gemeinde zu tagen pflegen;

941.1

c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

C. Verfahren

(3.)

I. Justizgrundsätze

(3.1.)

Art. 50* *Richterliche Unabhängigkeit*

¹ Das Gericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.

Art. 51* ...

Art. 52* ...

Art. 53* ...

Art. 54* *d) gemeinsamer Entscheid*

¹ Sprechen innerhalb eines Gerichtes mehrere Kammern oder Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Recht, so können Rechtsfragen, deren Beurteilung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung von Bedeutung sind, auf Antrag einer Richterin oder eines Richters von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Gerichtes den betroffenen Kammern oder Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern zum gemeinsamen Entscheid unterbreitet werden.

Art. 55* ...

Art. 56* ...

Art. 57* *c) Überweisung an ein anderes Gericht*

¹ Ist in einem Gerichtskreis ein Gericht infolge Ausstandes nicht vollständig besetzt, so weist die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes den Fall dem Gericht eines anderen Gerichtskreises zu.

Art. 58* *Amtssprache*

¹ Richterinnen oder Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

² Ist ihnen eine andere Sprache verständlich, so kann das Gericht ihre Verwendung zulassen.¹⁶

*Art. 59** ...

*Art. 60** ...

*Art. 61** ...

*Art. 62** c) *Presse*

¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann der Presse besondere Plätze zuweisen.

² Sie oder er kann Gerichtsberichterstatterinnen oder Gerichtsberichterstattem¹⁷ Akteneinsicht gewähren.

³ Sie oder er kann sie¹⁸ zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden.

*Art. 63** ...

II. Geschäftsordnung

(3.2.)

*Art. 64** ...

*Art. 65** ...

*Art. 65^{bis}** c) *Kreisgericht*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichtes:

- a) leitet das Kreisgericht;
- b) vertritt das Kreisgericht nach aussen;
- c) präsidiert das Gesamtgericht;
- d) teilt die Fälle nach festen Regeln zu und sorgt für den Belastungsausgleich;
- e) führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist.

² Sie oder er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

*Art. 66** ...

16 Vorbehalten bleiben Vorschriften zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die Eingaben in einer anderen Sprache zulassen.

17 Vgl. GO, sGS 941.21; Art. 99 Abs. 1 dieses Erlasses.

18 Vgl. GO, sGS 941.21; Art. 99 Abs. 1 dieses Erlasses.

941.1

Art. 67 Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber*

¹ Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber:

- a) leitet die Gerichtskanzlei. Sind in einem Gericht mehrere Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber tätig, kann ein Kanzleivorstand bezeichnet werden;
- b) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- c) wirkt auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten, beim Kreisgericht der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in Einzelrichterfällen mit. Beim Kreisgericht ist die Mitwirkung auf anspruchsvolle und aufwändige Fälle beschränkt.

² Sie oder er steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten. Vorbehalten bleibt die fachliche Aufsicht durch die Verfahrensleiterin oder den Verfahrensleiter.

Art. 68 ...*

Art. 69 ...*

III. Eingaben

(3.3.)

Art. 70 ...*

Art. 71 ...*

Art. 72 ...*

IV. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden

(3.4.)

Art. 73 ...*

Art. 74 ...*

Art. 75 ...*

Art. 76 ...*

V. Zeitbestimmungen

(3.5.)

Art. 77 ...*

*Art. 78** ...

*Art. 79** ...

*Art. 80** ...

*Art. 81** ...

*Art. 82** ...

*Art. 83** ...

*Art. 84** ...

*Art. 85** ...

*Art. 86** ...

*Art. 87** ...

*Art. 88** ...

*Art. 89** ...

*Art. 90** ...

*Art. 91** ...

*Art. 92** ...

*Art. 92^{bis}** ...

VI. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

(3.6.)

*Art. 93** ...

*Art. 94** ...

*Art. 95** ...

*Art. 96** ...

D. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 97* *Ergänzendes Recht* a) *Kantonsratsbeschluss*

¹ Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl:

- a) ...
- b) ...
- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- e) der Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

² Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen oder Richter fest. Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter.

Art. 98* b) *Verordnung*

¹ Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erlassen gemeinsam durch Verordnung Vorschriften über:

- a) ...
- b) Gebühren und andere Gerichtskosten;
- c) Entschädigungen der nebenamtlichen Richterinnen oder Richter;
- d) Entschädigungsansätze für Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und andere am Prozess mitwirkende Dritte.

² Es regeln durch Verordnung:

1. das Kantonsgericht die Organisation der Vermittlerämter und der Schlichtungsstellen;
2. das Verwaltungsgericht die Organisation der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

³ Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Kantonsrates zur Festsetzung von Stellenplan und Voranschlag.

Art. 99 c) Reglement*

¹ Das Kantonsgericht erlässt durch Reglement nähere Vorschriften über Organisation und Geschäftsgang der Gerichte¹⁹. Es kann durch Reglement oder durch Weisung Ausnahmen vom Amtsgeheimnis²⁰, die Zulassung von Gerichtsberichterstat-terinnen oder Gerichtsberichterstat-tern²¹ sowie die Bekanntgabe von Entschei-den regeln.

² Es regelt im Rahmen von Stellenplan und Voranschlag die Anstellung von Audi-torinnen oder Auditoren zur beruflichen Ausbildung.

³ Dem Verwaltungsgericht stehen diese Befugnisse für seinen Zuständigkeits- und Aufsichts-bereich zu.

Art. 100 ²²

Art. 101 ²³

Art. 102 ²⁴

Art. 103 ²⁵

Art. 104 ²⁶

Art. 105 ²⁷

Art. 106 ²⁸

Art. 107 ²⁹

19 Vgl. GO, sGS 941.21.

20 Vgl. Art. 37 f. dieses Erlasses.

21 Vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 dieses Erlasses; GO, sGS 941.21.

22 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

23 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

24 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

25 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

26 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

27 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

28 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

29 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

941.1

Art. 108 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 5. Januar 1978³⁰ wird aufgehoben.

Art. 109 *Übergangsbestimmungen* *a) Rekurskommission des Kantonsgerichtes*

¹ Wo die Gesetzgebung von der Rekurskommission des Kantonsgerichtes spricht, ist darunter eine Kammer des Kantonsgerichtes von drei Richtern zu verstehen.

Art. 110 *b) Kantonsgericht*

¹ Wo die Gesetzgebung keine näheren Vorschriften enthält, entscheidet das Kantonsgericht:

- a) als Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Richtern;
- b)* als erste Instanz sowie als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Anwaltskammer in der Besetzung von fünf Richtern;
- c) als Gesamtkantonsgericht in der Besetzung von sieben Richtern.

Art. 111 *c) nebenamtliche Kantonsrichter*

¹ Der Grosse Rat kann nebenamtliche Kantonsrichter auf eine beschränkte Amtsdauer von drei Jahren wiederwählen, wenn diese bis Vollzugsbeginn dieses Gesetzes im Amt stehen und das für den Bezug von Altersrenten erforderliche Alter noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 112 *d) mündliche Eröffnung*

¹ Die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilrechtspflege³¹ über den Fristenlauf aufgrund mündlicher Eröffnung richterlicher Entscheide gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

Art. 113 *e) fürsorgerische Freiheitsentziehung*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.³²

Art. 114* *Vollzugsbeginn*

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Juli 1987 angewendet.

30 nGS 13–96 (sGS 961.2).

31 nGS 22–56 (sGS 961.1).

32 Vgl. Art. 49 Ziff. 4, Art. 54 Ziff. 4 und Art. 359 ff. ZP, nGS 14–90 (sGS 961.1).

² Die Anklagekammer, die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht werden auf 1. Juli 1988 für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

³ Für Bestand und Wahl der Vermittlerinnen oder der Vermittler gilt dieses Gesetz ab Beginn der Amtsdauer 1989 bis 1992 der Gemeindebehörden. Die Schlichtungsstellen werden erstmals auf den 1. Juli 1988 nach diesem Gesetz gewählt, und zwar auf eine verkürzte Amtsdauer bis 30. Juni 1991.

Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags vom 1. Juni 2008³³

III.

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei einer aufgehobenen Gerichtsbehörde hängigen Verfahren werden durch die nach dem neuen Recht zuständige Gerichtsbehörde weitergeführt.

Vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnete Prozesshandlungen und abgeschlossene Verfahrensabschnitte behalten ihre Wirkung. Neu vorgeschriebene Schlichtungsverfahren werden nicht nachgeholt.

2. ...³⁴

3. Für Richter, die bisher fest angestellt waren, gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 dieses Erlasses nicht.

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, auch ohne feste Anstellung als Familienrichter wählen.

33 nGS 44–52.

34 Überholt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-39	02.04.1987	01.07.1987
Art. 1	geändert	45-99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 2	geändert	45-99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 3	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 2.1.	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 2.1.1.	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 4	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 4 ^{bis}	eingefügt	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 2.1.2.	geändert	38-54	07.11.2002	keine Angabe
Art. 5	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 6	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 7	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 9	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 10	eingefügt	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 10 ^{bis}	eingefügt	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 11	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 12	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 13	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 14	aufgehoben	44-52	01.06.2008	01.01.2011
Art. 15	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 16	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 17	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 18	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 2.2.	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 19	aufgehoben	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 20	geändert	44-52	01.01.2008	keine Angabe
Art. 21	aufgehoben	38-54	07.11.2002	keine Angabe
Art. 22	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 23	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 24	geändert	44-52	01.06.2008	01.01.2011
Art. 25	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 26	eingefügt	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 27	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 27	geändert	47-31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 28	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 29	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 30	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 31	geändert	44-52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	44-52	01.06.2008	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 32	aufgehoben	38–54	07.11.2002	keine Angabe
Art. 33	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 34	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 37	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 38	geändert	44–52	01.06.2008	01.01.2011
Art. 39	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 40	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 41	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 41 ^{bis}	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 42	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 43	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 44	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 45	geändert	44–52	01.06.2008	01.01.2011
Art. 46	geändert	44–52	01.06.2008	01.01.2011
Art. 47	geändert	44–52	01.06.2008	01.01.2009
Art. 49	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 50	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 51	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 52	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 53	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 54	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 55	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 56	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 57	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 58	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 59	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 60	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 61	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 62	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 63	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 64	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 65	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 65 ^{bis}	eingefügt	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 66	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 67	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 68	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 69	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 70	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 71	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 72	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 73	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 74	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 75	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 76	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 77	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 78	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 79	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 80	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 81	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 82	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 83	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 84	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 85	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 86	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 87	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 88	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 89	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 90	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 91	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 92	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 92 ^{bis}	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 93	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 94	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 95	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 96	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 97	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 98	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 99	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 110, Abs. 1, b)	geändert	30–87	22.06.1995	keine Angabe
Art. 114	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.04.1987	01.07.1987	Erlass	Grunderlass	46–39
22.06.1995	keine Angabe	Art. 110, Abs. 1, b)	geändert	30–87
07.11.2002	keine Angabe	Gliederungstitel 2.1.2.	geändert	38–54
07.11.2002	keine Angabe	Art. 21	aufgehoben	38–54
07.11.2002	keine Angabe	Art. 32	aufgehoben	38–54
01.01.2008	keine Angabe	Art. 20	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 3	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Gliederungstitel 2.1.	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Gliederungstitel 2.1.1.	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 4	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	eingefügt	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 5	geändert	44–52

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.06.2008	keine Angabe	Art. 6	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 7	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 9	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 10	eingefügt	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 10 ^{bis}	eingefügt	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 11	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 12	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 13	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2011	Art. 14	aufgehoben	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 15	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 16	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 17	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 18	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Gliederungstitel 2.2.	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 19	aufgehoben	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 22	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 23	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2011	Art. 24	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 25	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 26	eingefügt	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 27	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 28	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 29	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 30	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 31	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 33	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 34	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 37	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2011	Art. 38	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 39	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 40	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 41	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 41 ^{bis}	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 43	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 44	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2011	Art. 45	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2011	Art. 46	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2009	Art. 47	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 49	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 54	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 57	geändert	44–52

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.06.2008	keine Angabe	Art. 58	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 62	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 65 ^{bis}	eingefügt	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 67	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 97	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 98	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 99	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 114	geändert	44–52
15.06.2010	keine Angabe	Art. 1	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 2	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 50	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 51	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 52	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 53	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 55	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 56	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 59	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 60	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 61	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 63	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 64	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 65	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 66	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 68	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 69	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 70	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 71	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 72	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 73	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 74	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 75	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 76	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 77	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 78	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 79	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 80	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 81	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 82	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 83	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 84	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 85	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 86	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 87	aufgehoben	45–99

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.06.2010	keine Angabe	Art. 88	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 89	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 90	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 91	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 92	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 92 ^{bis}	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 94	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 95	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 96	aufgehoben	45–99
25.01.2011	keine Angabe	Art. 27	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 42	geändert	47–31